

SATZUNG
DES
FÖRDERVEREINS DER
PAUL-MAAR-SCHULE, KÖLN, E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Finanzierung	3
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Satzungsänderungen	6
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 Datenschutz	7

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Paul-Maar-Schule, Köln, e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der

Paul-Maar-Schule, Marienplatz 2, 50676 Köln.
2. Den Vereinszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die
 - a) Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, sowie Therapiematerial;
 - b) Gewährung von Beihilfen für Schüler aus sozial schwachen Familien im Rahmen des Schulbetriebes, soweit diese nach § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung berücksichtigt werden dürfen;
 - c) Förderung kultureller Veranstaltungen, der Schulwanderung und Schulveranstaltungen;
 - d) Pflege der Beziehung zu Einrichtungen des Erziehungs- und Sprachheilwesens und zur Öffentlichkeit.
3. Er ist ein Förderverein, der seine gesamten Mittel ausschließlich zur Förderung des Zwecks der vorgenannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3. Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Förderverein umgehend und in Folge am 31. März eines Kalenderjahres fällig.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Jeder kann die Mitgliedschaft beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die erfolgte Aufnahme.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit (a) Tod des Mitglieds, (b) Austritt, (c) Streichung von der Mitgliederliste oder (d) Ausschluss. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es den fälligen Betrag mehr als ein Jahr nicht geleistet hat.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied zugegangen ist.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und den

Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei dem betroffenen Mitglied einzulegen. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels auf dem Brief entscheidend, mit dem der Beschluss dem Betroffenen mitgeteilt wird. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schriftführer und
 - Kassenführer.
2. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
3. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus auch danach im Amt, bis der neue Vorstand satzungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
3. Die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage von der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, die vom Vorstand festgelegten Tagesordnung zu ergänzen.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, wiederum ersatzweise ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen. Sie beschließt über die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands, setzt die Vereinsbeiträge fest, entscheidet über die Aufnahme wie Ausschließung von Mitgliedern, Satzungsänderungen wie auch die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtvollmachten sind nur an Vereinsmitglieder zulässig. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
9. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung und Abstimmungsergebnisse.
10. Die Protokolle sind jederzeit jedem Mitglied auf Verlangen offenzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss bei der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt worden sein.
3. Soweit eine Satzungsänderung beschlossen wird, hat das Protokoll neben dem Abstimmungsergebnis den Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung wiederzugeben.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies eine zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
2. Die Liquidation erfolgt mangels anderweitigem Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der

Stadt Köln

an, die dieses für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise der Paul-Maar-Schule

(Marienplatz 2, 50676 Köln), zu verwenden hat.

§ 12

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Dem Vorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4g Abs. 2a BDSG).
2. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat der Erste Vorsitzende diese in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

Köln, den _____ 2017

Vorsitzender

stellvertretender
Vorsitzender